

Vorlage-Nr.: **3341-2023/DaDi/1**
(Referenz-Vorlage: 3341-2023/DaDi)

Fachbereich: 541 - Zuwanderung und Flüchtlinge
Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
240.1 - Kommunalaufsicht
240.2 - Recht
250 - Revision
52 - Jobcenterleitung
B - Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.05.03.01 Wirtschaftliche Hilfen nach dem AsylbLG**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt davon Kenntnis, dass der Kreisausschuss seinen Beschluss vom 26.09.2023 zur Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung) aufgehoben hat.
2. Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), des § 5a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am **XX.XX.XXXX** die folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die

Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem
Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

(2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft 443,- Euro.

§ 4 wird wie folgt um Abs. 4 ergänzt:

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Gebührenhöhe im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder bei einer anderen Unterkunft in Fällen des Abs. 1 (Geflüchtete mit eigenem Einkommen über dem jeweiligen Regelbedarf) 410,- Euro.

Artikel 2:

Die weiteren Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung) vom 05.02.2018, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung vom 26.09.2022, bleiben bestehen.

Artikel 3:

Diese Satzung zur 4. Änderung der Unterbringungsgebührensatzung des Landkreis Darmstadt-Dieburg tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

1. Die am 26.09.2023 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (Unterbringungsgebührensatzung) war in Artikel 2 fehlerhaft und muss neu beschlossen werden.
2. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, welches zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird es den Landkreisen durch die enthaltene Satzungsermächtigung ermöglicht, für die Gemeinschaftsunterkünfte in einer Gebührensatzung kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die umfangreich durchgeführte Kostenermittlung gem. § 10 KAG hat ergeben, dass die Gebührenhöhe angehoben werden muss. Dies ist der allgemein angestiegenen Kosten besonders im Bereich Energie (Strom/Wärme) geschuldet.

Geflüchtete mit eigenem Einkommen über den jeweiligen Regelbedarfen sollen weiterhin die Gebühr in Höhe von 410,- Euro zahlen. Dieser Personenkreis, der in der Regel voll erwerbstätig ist, soll nicht durch die Erhöhung belastet werden, da wir die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten unterstützen möchten. 171 Geflüchtete zahlen das volle Nutzungsentgelt (Stand: 01.08.2023).

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.05.03.01

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2023	2024	2025
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2023	2024	2025
Sachkonto: 5110000	0,00 EUR	1.000.000,00 EUR	1.000.000,00 EUR